
**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 und 3
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)**

GEMEINSAME STELLUNGNAHME

von

VORSTAND und AUFSICHTSRAT der

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft,

Manchinger Str. 95
D-85053 Ingolstadt

ISIN: DE0005280002
WKN: 528 000

gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 und 3 des Wertpapier- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

zum Pflichtangebot der

VIB Vermögen AG, Neuburg/Donau

an die Aktionäre der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft

Die VIB Vermögen AG (im Folgenden: „VIB“) hat am 14.12.2007 die Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG über die BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft (im Folgenden auch: „BBI“, ISIN DE0005280002, WKN 528 000) übernommen, weshalb sie gemäß § 35 Absatz 2 WpÜG verpflichtet ist, den Aktionären der BBI ein Pflichtangebot zu unterbreiten.

Die entsprechende Angebotsunterlage wurde am 24.01.2008 veröffentlicht und der BBI übermittelt. Vorstand und Aufsichtsrat der BBI geben die nach §§ 39 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 WpÜG gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahme zum Pflichtangebot in Form einer gemeinsamen Stellungnahme ab. Eine Stellungnahme des Betriebsrates der BBI wurde nicht übermittelt, da eine solche nicht abgegeben wurde.

1. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Das Angebot sieht als Gegenleistung ausschließlich eine Geldleistung in Euro vor. Die VIB bietet den außenstehenden Aktionären der BBI den Erwerb Ihrer Aktien zum Preis von EUR 11,70 pro Aktie an.

Der angebotene Kaufpreis entspricht gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage dem höchsten Erwerbspreis von EUR 11,70 pro Aktie, den die VIB im Rahmen des Kontrollerwerbs gezahlt hat.

Es trifft zu, dass der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ermittelte gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der BBI-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 17. Dezember 2007 gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG für den 16. Dezember 2007 EUR 10,93 pro Aktie betrug. Dieser Mindestpreis wurde durch die BaFin als gültig gekennzeichnet. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat dies mit Telefax vom 29. Januar 2008 bestätigt.

Damit entspricht der im Rahmen der Angebotsunterlage angebotene Kaufpreis gemäß § 4 der WpÜG-Angebotsverordnung dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen entrichteten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der BBI. Dieser höchste Erwerbspreis und damit der von der Bieterin angebotene Kaufpreis liegt über dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Übernahme der Kontrolle gemäß § 35 WpÜG. Der angebotene Kaufpreis liegt auch im Rahmen des durchschnittlichen Börsenkurses der letzten Wochen seit Übernahme.

Vorstand und Aufsichtsrat der BBI halten den angebotenen Kaufpreis für angemessen. Über die Annahme des Angebots der VIB muss jeder Aktionär selbst entscheiden. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat geben diesbezüglich eine Empfehlung ab.

2. Voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft

Die VIB ist aktuell gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage und der Bekanntmachung gem. §§ 39, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG vom 31. Januar 2008 mit einem Anteil von 70,37 % an der BBI beteiligt. Die BBI verfügt zum einen über zwei direkt bei der BBI beschäftigte Arbeitnehmer. Außerdem sind in der Herrnbräu GmbH & Co. KG, einer 100%igen Tochtergesellschaft der BBI, derzeit rund 88 Arbeitnehmer angestellt.

Ausweislich der veröffentlichten Angebotsunterlage ist der VIB daran gelegen, ihr bereits bestehendes Portfolio durch die Übernahme der BBI mit weiteren werthaltigen Immobilien deutlich zu erweitern. Mit dieser Erweiterung des Portfolios will die VIB Vermögen AG ihre Marktpräsenz erhöhen und die mit Investitionen in Immobilien verbundenen Risiken diversifizieren. Hervorzuheben ist, dass sich auch aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der BBI AG das Immobilienportfolio der BBI AG und der Bieterin sehr gut ergänzen.

Eine Verlegung des Sitzes der BBI AG oder anderer wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft sind von der Bieterin gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage nicht geplant. Schließlich hat die Bieterin gemäß Angaben in der Angebotsunterlage keine Absichten, die BBI zu veranlassen, sich von bestimmten Geschäftsaktivitäten zu trennen. Außerdem erklärte die VIB im Rahmen der Angebotsunterlage, dass sie bei der Vertretung der Arbeitnehmer und bei den Beschäftigungsbedingungen keine Änderungen plant. Eine Gefährdung der Arbeitsplätze besteht daher auch nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat weder bei der BBI, noch bei der Herrnbräu GmbH & Co. KG.

Über die Zukunft der Brauereiaktivitäten innerhalb der Herrnbräu GmbH & Co. KG ist bislang von Seiten der VIB noch nicht entschieden, die VIB bekundete allerdings im Rahmen der Angebotsunterlage ein Interesse, diese traditionsreiche Brauerei an ihrem Heimatstandort Ingolstadt zu erhalten.

Auch aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der BBI AG ergeben sich bei einem erfolgreichen Angebot keine wesentlichen Änderungen für die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft.

Von diesem Blickwinkel aus sprechen sich Vorstand und Aufsichtsrat der BBI weder für, noch gegen eine Annahme des Pflichtangebotes durch die Aktionäre der BBI aus.

3. Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele

Die VIB möchte laut ihrer Angebotsunterlage den Geschäftsbetrieb der BBI im Immobiliensegment dauerhaft in ihren Konzern integrieren. So sollen durch die Vergrößerung des Portfolios sowohl für die VIB, als auch für die BBI positive Synergieeffekte genutzt und eine weitere Diversifizierung der branchenspezifischen Risiken erreicht werden. Der Immobilienbestand der BBI bietet attraktive Mietrenditen und verfügt durch die guten Lagen der Immobilien über ein zusätzliches Wachstumspotenzial. Mit dieser Investition erweitert die VIB ihr bereits bestehendes Immobilienportfolio auch aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der BBI AG deutlich.

Die VIB hat gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage noch nicht entschieden, in welcher Form die Integration der BBI in den Konzern der VIB erfolgen soll. Neben der Fortführung als eigenständige Aktiengesellschaft wären aus Sicht der VIB auch eine Umwandlung der BBI AG in eine andere Gesellschaftsform oder die Verschmelzung der BBI auf die VIB oder eine ihrer Tochtergesellschaften denkbar.

Die VIB plant nach den Angaben in der Angebotsunterlage nicht, die BBI zur Aufgabe einzelner Geschäftsbereiche zu veranlassen. Es liegt im Interesse der VIB, dass die traditionsreiche Brauerei der Herrnbräu GmbH & Co. KG, einer 100%igen Tochtergesellschaft der BBI, an ihrem Heimatstandort Ingolstadt erhalten bleibt.

Auf Grundlage der Angaben in der Angebotsunterlage soll auch aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der BBI AG das Unternehmen BBI zwar in den VIB-Konzern integriert, das zugrundeliegende Geschäft der BBI AG aber im wesentlichen unverändert fortgeführt werden.

Auch von diesem Blickwinkel aus sprechen weder der Vorstand, noch der Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung des Angebotes aus.

4. Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates halten gemeinsam ca. 5,4 % der Aktien an der BBI. Hinsichtlich der Frage, ob sie von dem Pflichtangebot der VIB Gebrauch machen, sind sie noch unentschlossen.

5. Zusammenfassung

Die Bewertung der von der VIB in der Angebotsunterlage angesprochenen Szenarien und damit auch die Entscheidung über eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots hängen von einer Reihe von Faktoren ab. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der BBI sollte aufgrund des heutigen Kenntnisstands vor allem bedacht werden, dass die Bieterin bereits zum jetzigen Zeitpunkt 70,37 % des Grundkapitals der BBI hält. Bei Überschreiten der Schwelle von 75 % könnte die VIB gemäß §§ 291 ff. AktG einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der BBI als beherrschtem Unternehmen abschließen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Rechtsformwechsel, Verschmelzung, etc.) durchführen, wodurch die Bieterin berechtigt wäre, dem Vorstand der BBI verbindliche Weisungen zu geben und die BBI verpflichtet wäre, ihren gesamten Gewinn an die Bieterin abzuführen. Weiterhin wäre die Bieterin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der BBI AG auszugleichen sowie den außenstehenden Aktionären der BBI AG eine angemessene Garantiedividende bzw. Ausgleichszahlung zu gewähren und ihnen anzubieten, ihre Aktien der BBI AG gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung zu erwerben (anstelle vorstehend genannter Garantiedividende bzw. Ausgleichszahlung). Im letzteren Fall könnte die angebotene Barabfindung dem hier angebotenen Preis entsprechen, sie könnte aber auch darüber oder darunter liegen.

Falls die Bieterin nach Durchführung dieses Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der BBI AG hält, gibt es gemäß §§ 327a ff. AktG die Möglichkeit, der Hauptversammlung der BBI AG den Vorschlag zu unterbreiten, die Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der BBI AG an die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verbindlich zu beschließen. Im Zuge der Durchführung des Beschlusses wären die verbliebenen Aktionäre der BBI AG verpflichtet, ihre Aktien auf die Bieterin zu übertragen und als Gegenleistung die hierfür angebotene Barabfindung zu akzeptieren. Die angebotene Barabfindung könnte dem hier angebotenen Preis entsprechen, sie könnte aber auch darüber oder darunter liegen.

Aus der individuellen Sicht eines Aktionärs könnten allerdings weitere oder andere als die geschilderten Faktoren von Bedeutung sein; insofern erhebt die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen außerdem darauf hin, dass die sämtliche Hinweise ausschließlich auf den bisherigen Absichtserklärungen der VIB Vermögen AG in der Angebotsunterlage beruhen.

Bei Annahme des Kaufangebots der VIB kann in jedem Fall der angebotene Angebotspreis von EUR 11,70 pro Aktie als Verkaufserlös realisiert werden.

Alle anderen Szenarien, die sich nach einer Nichtannahme des Angebots ergeben können, sind aus Sicht der Aktionäre zwar mit Chancen, aber auch mit wirtschaftlichen Risiken verbunden. In Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen, die die Nichtannahme des Pflichtangebots für einzelne Aktionäre haben kann, wird auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Erläuterungen in Ziffer 16 der Angebotsunterlage des Pflichtangebotes verwiesen.

Ingolstadt, den 4. Februar 2008

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft

Der Vorstand und Aufsichtsrat